

# Amtliche Bekanntmachung der Stadt Kröpelin

## 4. Änderung und Ergänzung der Satzung der Stadt Kröpelin über den Bebauungsplan Nr. 5 "Gewerbegebiet Kröpelin - Südwest"

### Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Kröpelin hat in ihrer Sitzung am 14.07.2016 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Gewerbegebiet Kröpelin - Südwest" als Satzung beschlossen.

Die Zielsetzung der Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes besteht in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung von zwei ortsansässigen Gewerbebetrieben.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Stadt Kröpelin wurde vom Landkreis Rostock mit Schreiben vom 16.08.2016 mit einer Auflage genehmigt. Die Auflage wurde erfüllt. Der Satzungsbeschluss und die Erteilung der Genehmigung werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Die genehmigte Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 wird am Erscheinungstag dieser Bekanntmachung wirksam. Jedermann kann die Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 und die dazugehörige Begründung ab diesem Tage während der Öffnungszeiten im Bauamt der Stadt Kröpelin, Markt 1, 18236 Kröpelin, während der Dienstzeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes sind nach § 5 Abs. 5 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

Kröpelin, den 20.12.2016

18111 Bürgermeister



Anlage: Geltungsbereich der 4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes  
Nr. 5 "Gewerbegebiet Kröpelin - Südwest"

